

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW., S. 646), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.06.1988, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), des § 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (GV NW S.621), - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 1 und § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 28.11.2011 zwischen dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband und der Stadt Leichlingen über die Übertragung von Aufgaben nach dem Landesabfallgesetz hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes am 22.06.2012 folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen und durch die 1. Änderungssatzung vom 23.11.2012, die 2. Änderungssatzung vom 21.11.2014, die 3. Änderungssatzung vom 20.11.2015, die 4. Änderungssatzung vom 25.11.2016 und die 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017 geändert :

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben und Ziele
- § 2 Abfallentsorgungsleistungen
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Ausgeschlossene Abfälle
- § 5 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang
- § 9 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
- § 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Abfallbehälter, Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen
- § 12 Größe und Zahl der Restabfallbehälter
- § 13 Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier und Kartonagen
- § 14 Anzahl und Größe der Behälter für Bioabfall
- § 15 Menge der Abfallbehälter, Abstellraum, Entsorgungsgemeinschaft
- § 16 Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg der Abfallbehälter

- § 17 Benutzung der Abfallbehälter
- § 18 Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten
- § 19 Kommunale Wertstoffhöfe
- § 20 Weihnachtsbäume
- § 21 Anmeldepflicht
- § 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 23 Begriff des Grundstücks
- § 24 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht
- § 25 Unterbrechung der Abfallentsorgung
- § 26 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle
- § 27 Abfallentsorgungsgebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten/Außerkräftreten
Anlage 1 und Anlage 2

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihm durch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Leichlingen vom 28.11.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 übertragen worden sind:
 - 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen, zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen.
 - 2. Ausstattung mit Abfall- und Wertstoffbehältern.
 - 3. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 - 4. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen aus Haushaltungen an den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband eingerichteten Sammelstellen und an Sammelfahrzeugen (Schadstoffmobile).
 - 5. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 - 6. Einsammeln und Befördern von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

- (4) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband wirkt in Zusammenarbeit mit anderen Stellen auf die Abfallvermeidung und Abfallverwertung mit dem Ziel der Abfallverringering hin.
- (5) Die satzungsgemäßen Abfälle sollen so umweltfreundlich beseitigt werden, dass Gesundheit und Leben von Mensch und Tier erhalten bleiben, Fauna und Flora nicht beeinträchtigt werden, Boden, Luft und Wasser keinen Schaden erleiden, die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege berücksichtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in der Stadt Leichlingen umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband in seiner Funktion als entsorgungspflichtiger Zweckverband des Rheinisch-Bergischen und Oberbergischen Kreises nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
- (3) Im Einzelnen erbringt der Bergische Abfallwirtschaftsverband gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt, sowie von Alttextilien und Schuhen.
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (siehe auch § 18)
 5. Einsammeln und Befördern von Metallschrott, Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 18 dieser Satzung.
 6. Einsammeln und Befördern von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz
 7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen.
 8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben
Einsammlung und Transport verbotswidrig abgelagerter Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
 10. Einrichtung und Unterhaltung von Wertstoffhöfen.
 11. Befördern der Abfälle und Wertstoffe, die auf den Wertstoffhöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen angenommen werden, mit Ausnahme der kostenpflichtig angenommenen Abfälle wie Reifen mit und ohne Felgen, Bauschutt und Baumischabfällen sowie Bauholz.

- (4) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der privatwirtschaftlichen Dualen Systeme nach der Verpackungsverordnung (VerpackV). Diese Abfallentsorgungsleistungen sind formalrechtlich und kostenmäßig nicht Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt Leichlingen.
- (5) Das weitere Verfahren der Abfallentsorgung richtet sich nach Abfallart, Abfallmenge und den Beförderungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1. **Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren Entsorgung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist. Zu den zugelassenen Abfällen gehören Wertstoffe, Bioabfälle, Grünabfälle, Restabfall, Sperrmüll, Elektro- /Elektronikgeräte sowie Schadstoffe. Als Abfälle gelten auch haushaltsähnliche Sachen aus Handwerk, Gewerbe, Handel und Industrie, sofern sie nach Art und Umfang zur Unterbringung in den nach § 11 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
2. **Wertstoffe** sind u.a. Papier / Pappe / Karton, Alttextilien, Schuhe und Metalle.
3. **Hohlglas** - soweit nicht unter § 2 Abs. 4 fallend - wird in Form von Flaschen-/ Einmachglas oder ähnlichem Glas in den Farben weiß, grün und braun als Wertstoff angesehen.
4. **Bioabfälle** sind organische Küchen- und Gartenabfälle wie Obst- und Gemüsereste, Kaffee- und Teesatz (auch mit Filter), alte bzw. verdorbene Nahrungsmittel, Speisereste (auch gekocht), Eierschalen, Schmutz- und Knüllpapier, Pflanzen, Laub, alte Blumenerde und Rasenschnitt.
5. **Restabfall** umfasst Stoffe, die nicht Wertstoffe, Bioabfälle, Schadstoffe und Grünabfälle sind, so z. B. erkaltete Asche und Schlacke, Hauskehricht, nicht mehr verwendbare Textilien, farblich behandelte Hölzer etc.
6. **Schadstoffe** sind die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen. Sie werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband durch ein Schadstoffmobil angenommen.
7. **Grünabfälle** sind Laub sowie Ast- und Strauchwerk bis zu einem Astdurchmesser von 8 cm.
8. **Elektro-/Elektronikgeräte** umfassen alle elektrisch betriebenen Groß- und Kleingeräte, die im haushaltsüblichen Rahmen verwendet werden.

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Bergische Abfallwirtschaftsverband nicht durch Erfassung als ihm übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).

2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als **Anlage 2** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).
- (3) Soweit Abfälle ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach dem KrWG und dem Landesabfallgesetz NRW zur Entsorgung verpflichtet. Darüber hinaus gelten bundes- und landesrechtliche Spezialgesetze.

§ 5

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bei den von ihm betriebenen Sammelstellen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt nicht für Kleinmengen (bis 500 kg) vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) dürfen nur zu den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leichlingen liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung berechtigt, vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Leichlingen haben im Rahmen der §§ 2 bis 5 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Leichlingen liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die

kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 5 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV Abfallbehälter des Verbandes nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung in angemessenem Umfang nach den Festlegungen des § 12 dieser Satzung, mindestens aber einen Behälter (Pflicht-Restmülltonne) zu nutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehrlicht, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehrlicht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 12 Abs. 2 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des KrWG des LAbfG NRW sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Anfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 8 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht,

1. soweit Abfälle gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
2. soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Bergische Abfallwirtschaftsverband an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

3. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreter durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
4. soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, § 17 Abs. 2 Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
5. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 17 Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen. Bis zur Feststellung, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang vorliegt, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Eine eigene Anlage ist in diesem Zusammenhang u.a. nur dann vorhanden, wenn ein enger räumlicher und betrieblicher Zusammenhang mit dem Erzeuger/Besitzer der Abfälle besteht und dieser die alleinige Verfügungsgewalt über die Abfallbeseitigungsanlage besitzt. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der Abfallentsorgungseinrichtungen beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband beeinträchtigt wird.

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 10 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß § 4 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Abfallentsorgungssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zu der von diesem angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Auf Verlangen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. des Kreises sind schriftliche Nachweise über die Entsorgung vorzulegen. Die Erzeuger/Besitzer von Abfällen - mit Ausnahme von Rest- und Bioabfall - deren Einsammeln und Befördern dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband gemäß dieser Satzung obliegt, können die Abfälle und Wertstoffe auch selbst zu den Recyclinghöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen befördern, ohne dass hierfür eine Volumenreduzierung der nach dem Mindestbehältervolumen vorzuhaltenden Gefäßgröße oder eine Gebührenermäßigung erfolgt.

§ 11 Abfallbehälter und Abfallsäcke, Schadstoff-, Grün- und Bioabfallannahmestellen

(1) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit, die Örtlichkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende genormten Abfallbehälter zugelassen:

	Fassungsvermögen in Litern
für Resthausmüll / graue Behälter	60, 80, 120, 240, 1100
für Wertstoffe / blaue Behälter (Papier, Pappe, Karton)	80, 120, 240, 1100
Bioabfallbehälter / braune Behälter	60, 80, 120, 240

(3) Für vorrübergehend mehr anfallende Restabfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, sind vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassene Abfallsäcke (70 Liter) zu benutzen. Abfallsäcke, die nicht vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband zugelassen sind, werden nicht entsorgt.

(4) Für die Restabfallbehälter werden zur Unterscheidung des Abfuhrhythmus für die 14-tägige Abfuhr orange „Farbmarken“ vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgegeben. Für die 4-wöchige Abfuhr werden keine Marken ausgegeben. Für neu ausgelieferte Bio- und Papierabfallbehälter werden ebenfalls keine Marken zur Verfügung gestellt. Die Farbmarken bleiben Eigentum des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes und sind auf den Deckeln der Restabfallgefäße aufzukleben. Sofern Farbmarken abhandengekommen oder nicht mehr lesbar sind, hat der Anschluss-

pflichtige dies dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu melden und Ersatz anzufordern.

- (5) Schadstoffannahmestellen sind die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gemachten Stellen zur Annahme von zur Entsorgung zugelassenen Schadstoffen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung. Schadstoffe werden 6-mal jährlich in Leichlingen angenommen.
- (6) Annahmestellen für Grün- und Bioabfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 7 der Satzung und deren Öffnungszeiten werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband öffentlich bekannt gegeben.
- (7) Für die Erfassung von Alttextilien und Altschuhen bietet der Bergische Abfallwirtschaftsverband Depotcontainer und Straßensammlungen an. Für die Erfassung von Elektrokleingeräten bietet der BAV Depotcontainer an. Die Standorte und Sammeltermine werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegeben.
- (8) Mitarbeiter des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes oder dessen Beauftragte können die Vorlage eines Ausweises (Personalausweis) von den Anliefernden verlangen.

§ 12

Größe und Zahl der Restabfallbehälter

- (1) Für die Abfuhr des Restabfalls aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird folgendes Mindestvolumen zur Verfügung gestellt:

- 12,50 l pro Person und Woche bei 14-tägiger Abfuhr
- 6,25 l pro Person und Woche bei 4-wöchentlicher Abfuhr.

- (2) Für die Abfuhr des Restabfalls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Für jeden Einwohnergleichwert wird folgendes Mindestvolumen zur Verfügung gestellt:

- 12,50 l pro Einwohnergleichwert und Woche bei 14-tägiger Abfuhr
- 6,25 l pro Einwohnergleichwert und Woche bei 4-wöchentlicher Abfuhr.

Einwohnergleichwerte werden nach folgenden Maßgaben festgesetzt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/ Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	0,8 - 1,2
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe selbständige Handels- Industrie- u. Versicherungs-	je 3 Beschäftigte	0,8 - 1,2

Vertreter		
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	0,8 - 1,2
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	Je Beschäftigten	3 - 5
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	Je Beschäftigten	1 - 3
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,8 - 1,2
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	Je Beschäftigten	1 - 3
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	Je Beschäftigten	0,4 - 0,6
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	Je Beschäftigten	0,4 - 0,6

Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf volle Einwohnergleichwerte aufgerundet.

- (3) Beschäftigte im Sinne des § 12 Abs. 2 dieser Satzung sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallgefäß gesammelt werden können, wird das nach § 12 Abs. 2 dieser Satzung berechnete Behältervolumen zu dem nach § 12 Abs. 1 dieser Satzung zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (5) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich an der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung orientieren. Analog wird in den Fällen verfahren, für welche die Absätze 1 und 2 keine Regelung enthalten.
- (6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereit gestellte Mindestvolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit mindestens dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (7) Bei vorübergehend mehr anfallendem Restabfall können die nach § 11 Abs. 3 der Satzung zugelassenen Abfallsäcke benutzt werden.
- (8) Anträge auf Verränderung des Behältervolumens sind schriftlich an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu richten.

§ 13

Anzahl und Größe der Behälter für Altpapier/Kartonagen

Für die Abfuhr von Altpapier/Kartonagen kann der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 6 dieser Satzung die Größe des Behälters frei wählen, es ist mindestens ein 80 l Behälter bereitzustellen. Anträge auf Veränderung des Behältervolumens sind schriftlich an den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu richten.

§ 14

Anzahl und Größe der Behälter für Bioabfall

- (1) Für die Abfuhr des Bioabfalls aus privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 dieser Satzung nach der Einwohnerzahl je Grundstück ermittelt. Für jeden Einwohner wird ein Mindestvolumen von 12,5 l pro Person und Woche zur Verfügung gestellt.
- (2) Für die Abfuhr des Bioabfalls aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird die Anzahl und die Größe der Abfallbehälter gemäß § 11 Abs. 2 unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten (analog § 12 Abs. 2) ermittelt. Für jeden Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 6,25 l pro Einwohnergleichwert und Woche zur Verfügung gestellt.

§ 15

Abstellraum und Menge der Abfallbehälter, Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

- (1) Jeder Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung, eines Gewerbebetriebes oder einer sonstigen Einrichtung hat für die Bereitstellung einer gemäß § 12 - 14 der Satzung dem Abfallvolumen entsprechenden Behältergröße bzw. Behälteranzahl Sorge zu tragen. Darüber hinaus ist er verpflichtet, für die Abfallbehälter notwendige Abstellräume/Abstellflächen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Wird festgestellt, dass die vorhandenen grauen, blauen und braunen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer nach schriftlicher Aufforderung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband die Aufstellung der erforderlichen zusätzlichen Abfallbehälter durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband zu dulden.
- (3) Abfallbehälter können von mehreren Haushaltungen gemeinsam genutzt werden, um optimale Füllmengen zu erreichen. Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft in einem Haus oder für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.
- (4) Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

§ 16

Leerung, Lade- und Standplatz, Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Für die Leerung der Abfallbehälter und Abfuhr der Restabfallsäcke wird folgender Rhythmus festgelegt:
1. Für die Restabfallbehälter/-säcke ist grundsätzlich wahlweise eine 14-tägige oder 4-wöchentliche Abfuhr möglich. Für die 1,1 m³ Großcontainer ist eine 4-wöchentliche Abfuhr nicht möglich. Über den gewünschten Abfuhrhythmus ist beim Bergischen Abfallwirtschaftsverband bis zum 30.09. eines Jahres eine schriftliche Erklärung abzugeben, die Erklärung ist für das Folgejahr bindend.
 2. Die Bioabfallbehälter werden in der Zeit vom **01.04.-31.10** sowie einmal im November wöchentlich und darüber hinaus 14-tägig geleert.
 3. Die Abfuhr der zugelassenen 70 l Restabfallsäcke erfolgt zusammen mit der regelmäßigen Abfuhr der Resthausmüllbehälter.
 4. Die Abfuhr der Behälter für Altpapier und Kartonagen erfolgt 4-wöchentlich.
- (2) Die Leerungszeit beginnt werktags ab 6.00 Uhr. Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z. B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmt und rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke sind zu den festgesetzten Terminen an den Gehwegkanten bzw. an den Straßenrändern so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden.
- Bei Straßensperrungen und Baumaßnahmen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Nach der Entleerung sind sie unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen. Der Anweisung der zur Abfallbeseitigung Beauftragten ist hinsichtlich des Leerungs- und Abfuhrstandortes für den Abfallbehälter und die Abfallsäcke Folge zu leisten.
- (4) Die Abfallbehälter/Abfallsäcke müssen zur Leerung bis 6.00 Uhr am jeweiligen Abfuhrtag am Ladeplatz stehen. **Bei späterer Bereitstellung besteht kein Anspruch auf eine nachträgliche Abfuhr.** Nach der Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich an ihren Standplatz auf dem jeweiligen Grundstück zu bringen. Dafür sorgt ebenfalls der Abfallbesitzer oder ein Beauftragter.
- (5) Kann das Abfuhrfahrzeug nicht an das Grundstück heranfahren oder ist die Anfahrt dem Fahrer zu den einzelnen Grundstücken, Straßen, Wegen und Plätzen aus verkehrstechnischen Gründen nicht zuzumuten oder nach den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für die gewerbliche Wirtschaft nicht zulässig, so müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke an den nächstgelegenen öffentlichen Standort gebracht werden. Privatstraßen werden grundsätzlich nicht angefahren (Ausnahme: Sonderregelungen).
- Die hier anfallenden Abfälle bzw. zu entsorgenden Säcke sind ebenfalls von den Abfallbesitzern an den nächstgelegenen öffentlichen Standort zu bringen, von dem die Abfälle gefahrlos beseitigt werden können.

§ 17 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Anschlussberechtigten über.
- (2) Die zugelassenen Abfallsäcke müssen vom Anschlusspflichtigen auf dessen Kosten beschafft werden.
- (3) Die Abfälle müssen in die vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband gestellten Abfallbehälter, Abfallsäcke oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt oder können zu den Recyclinghöfen angeliefert werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt getrennt zu halten und zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Nichtverschmutztes Altpapier und Kartonagen sind in den grünen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grünen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 2. Grün- und Bioabfälle (siehe § 3 Nr. 4 und 7) sind, sofern eine Eigenkompostierung nicht erfolgt, in den braunen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen oder über die vorhandenen Annahmestellen zu entsorgen. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Biotonne einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung in der Vergärungs- und Kompostierungsanlage des Verbandes nicht geeignet sind.
 3. Weißblech, Kunststoffe, Verbundstoffe und Leichtverpackungen (Abfälle, die im Rahmen der Einsammlung aufgrund § 6 der VerpackV anfallen – mit Ausnahme von Glas) sind in den gelben Sack/gelben Abfallbehälter einzufüllen.
 4. Schadstoffe sind über das Schadstoffmobil zu entsorgen.
 5. Sperrmüll, Elektro- und Elektroaltgeräte sowie Metalle sind von sonstigen Abfällen getrennt zu halten und den vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband organisierten separaten Sammlungen zur Verfügung zu stellen. Elektrokleingeräte können am Schadstoffmobil abgegeben werden oder in die dafür aufgestellten Depotcontainer eingefüllt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte repariert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
 6. Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegelgesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband informiert dar-

über, in welcher Art und Weise er die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

7. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen. Sollten die Blechcontainer abgezogen werden, so ist das Weißblech in die „gelben Säcke“ (Duale Systeme) einzufüllen oder zu den Recyclinghöfen zu bringen.
 8. Die Abfallsäcke sind am oberen Ende so zuzubinden, dass ein mindestens 15 cm langes Griffende verbleibt.
 9. Altkleider und Schuhe sind in die sich im Stadtgebiet befindlichen Depotcontainer einzufüllen oder bei Straßensammlungen abzugeben.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Es ist nicht gestattet, Bauschutt oder scharfkantige Gegenstände in die grauen Abfallsäcke einzufüllen. Das Gewicht des grauen Abfallsackes darf 12 Kilo nicht übersteigen. Auch Schadstoffe, Wertstoffe und Sperrmüll sind nicht in die grauen Abfallsäcke einzufüllen.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Für Schäden infolge schuldhaft ermöglichten oder verursachten Verlustes der Abfallbehälter haftet der Grundstückseigentümer, d.h., der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten für die Neubeschaffung der/des erforderlichen Abfallgefäße(s) und der Farbmarken Sorge zu tragen.
- (8) Der Bergische Abfallwirtschaftsverband gibt die Termine für die Leerung der Abfallbehälter, die Abfuhr der Abfallsäcke sowie die Annahme von Sonderabfall und Weihnachtsbaumentsorgung und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Die Entleerung der Abfallgefäße sowie die Abfuhr der Abfallsäcke erfolgt in der Zeit von 6⁰⁰ Uhr bis 22⁰⁰ Uhr.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer (Sammelcontainer) für Glas, Alttextilien und Schuhe sowie Elektrogeräte nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.
- (10) Für die zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke darf folgendes Befüllungsge-
wicht nicht überschritten werden:

Genormte	60 l	Abfallbehälter	30 kg
Genormte	80 l	Abfallbehälter	35 kg
Genormte	120 l	Abfallbehälter	50 kg
Genormte	240 l	Abfallbehälter	100 kg

Genormte	1.100 l	Abfallbehälter	500 kg
	70 l	Restmüllsack	12 kg

- (11) Abfallbehälter und Abfälle, die nicht den Anforderungen dieser Vorschrift entsprechen, werden von der Abfuhr ausgeschlossen. Falsch befüllte Behälter müssen für die nächste Abfuhr nachsortiert werden. Anderenfalls kann eine kostenpflichtige Zusatzabfuhr als Restmüll erfolgen.
- (12) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Altpapierbehälter mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restmüllbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 18

Sperrmüll und Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

- (1) Sperriger Abfall aus privaten Haushalten ist der, der wegen seines Ausmaßes nicht so zerkleinert werden kann, dass er in die Abfallbehälter bzw. Restabfallsäcke passt. Die Menge darf, soweit sie nicht selbst zu den Recyclinghöfen angeliefert wird, 3 m³ nicht überschreiten. Abgefahren werden Gegenstände, die von zwei Personen getragen werden können und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.

Zu den sperrigen Abfällen gehören u.a.:

Gebrauchsgegenstände: Tische, Schränke, Stühle, Sofas, Teppiche, große Haushaltsgeräte, Körbe, Kinderwagen, Matratzen, Federbetten, Gardinenstangen, Wäschespinnen, Fahrräder u.ä.

Haushaltsgeräte: Fernsehgeräte, Bildschirmgeräte, Computer, Computer- Drucker, Radiogeräte, Elektrokleinenteile wie Föhne, Mixer, Bügeleisen, Rasierapparate u. ä. Haushaltsgroßgeräte Waschmaschinen, Trockner, Bügelmaschinen, Wäscheschleudern, Spülmaschinen, Herde, Kühl-, oder Gefriergeräte und Kühl/Gefrierkombinationen u. ä.

Sonstiges: Zäune, gebündelter Maschendraht

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2, 4 und 5 das Recht, sperrige Abfälle gesondert abfahren zu lassen.
- (3) Die Abfuhr von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Metallen ist schriftlich mit einer Abrufkarte oder Online beim BAV zu beantragen. Abrufkarten sind dem Abfuhrkalender beigelegt. Nach Eingang der Anmeldungen wird der Termin den Bürgern vom Abfuhrunternehmen eine Woche vor dem vorgesehenen Abfuhrtermin schriftlich mitgeteilt. Die Terminplanung obliegt dem Abfuhrunternehmen. Die Abfuhr erfolgt spätestens innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anmeldung. Die Abfuhr von Elektrogroßgeräten erfolgt gegen Gebühr.
- (4) Bei den Sperrmüllabfahrten sind Eisenteile und Elektronikschrott vom übrigen Sperrgut getrennt aufzustellen, da diese gesondert abgefahren werden. Haushaltsauflösungen sind über die Sperrgutabfuhr nicht zulässig.
- (5) Sofern sperrige Abfälle bei der Abfuhr nicht durch die Besatzung des Sperrmüllfahrzeuges von Hand verladen werden können, kann sich der Bergische Abfallwirt-

schaftsverband auf zusätzliche Kosten der Anschlussberechtigten zur Abfuhr weiterer Dritter bedienen.

- (6) Sperrmüll ist an dem durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband bekannt gegebenen Abfuhrtermin bis 6.00 Uhr an den Straßenrand zu stellen. Die zur Abfuhr bereitzustellenden Teile dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an den Ladeplatz gestellt werden und müssen so platziert sein, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.
- (7) Der Abfallbesitzer hat darüber hinaus die Verpflichtung, den Bereich, in dem das Sperrgut zur Abfuhr abgestellt wurde, unmittelbar nach der Abfuhr zu reinigen und Abfälle, die aufgrund dieser Satzungsbestimmungen nicht abgeholt wurden, wieder auf das Grundstück zu verbringen.
- (8) Sperrige Abfälle im Sinne des Absatzes 1 können vom Abfallerzeuger/-besitzer auch bei den Wertstoffhöfen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen kostenlos abgegeben werden.
Nicht mitgenommen werden: Bauschutt, Baumischabfälle, Sondermüll, Nachtspeichergeräte, Rollläden, Toilettentöpfe, Wannen, Waschbecken, Duschtassen usw.. Diese Materialien sind auf eigene Kosten, bei den Wertstoffhöfen zu entsorgen.
- (9) Auto-, Motorrad- und Wohnwagenteile inkl. Reifen mit oder ohne Felgen sind bei Schrotthändlern bzw. Reifen auch bei den Wertstoffhöfen kostenpflichtig abzuliefern.
- (10) Wertstoffe wie Kartonagen und Papier können kostenlos bei den Wertstoffhöfen entsorgt werden.
- (11) Alttextilien und Schuhe werden durch Depotcontainer und Straßensammlungen erfasst. Für Elektrokleingeräte stehen u.a. auch Depotcontainer zur Verfügung.

§ 19 Kommunale Wertstoffhöfe

An den Annahmestellen des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes für die Kommunalentsorgung in der Stadt Leichlingen können private Haushalte aus der Stadt Leichlingen zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten per Eigenanlieferung Sperrmüll (max. 3 m³ je Anlieferung), Papier und Kartonagen, Metall sowie Baum- und Strauchschnitt bis zu einem Durchmesser von 8 cm (max. 1 m³ je Anlieferung) gebührenfrei abgegeben werden. Darüber hinaus werden auch Elektroaltgeräte, Energiesparlampen, Alttextilien, Batterien, Glas, gelbe Säcke, Korken und CD's gebührenfrei angenommen.

Im Zweifelsfall hat der Abfallerzeuger/ -besitzer auf Verlangen nachzuweisen, dass der Abfall aus dem Stadtgebiet von Leichlingen stammt. Das Personal an den Annahmestellen kann die Vorlage eines Ausweises, z. B. den Personalausweis verlangen. Gewerbliche Anlieferungen sind ausgeschlossen.

Gegen Entgelt werden folgende Abfälle angenommen: Bauschutt, Baumischabfall, Bau- und Abbruchholz, Rasenschnitt, PKW-Reifen mit und ohne Felgen.

§ 20 Weihnachtsbäume

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt von den Grundstücken im Januar eines jeden Jahres. Die Abfuhrtermine werden im Abfallkalender des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes bzw. durch Presseveröffentlichungen bekannt gemacht.

§ 21 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf den Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Bergischen Abfallwirtschaftsverband unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz, Nießbraucher sowie auch allen sonstigen zum Besitz dinglich Berechtigte.
- (2) Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Bei Wohnungseigentumsanlagen gilt als Grundstück das im Grundbuch als solches eingetragene Grundstück, auf dem sich die Wohnungseigentumsanlage befindet.

§ 24 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über die Meldepflicht nach § 21 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des §

19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken eventuell vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit der Bergische Abfallwirtschaftsverband als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist berechtigt, angemeldete und auch unangemeldete Kontrollen durchzuführen, um die Getrennthaltungspflicht von Abfällen zu überwachen.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt

§ 25

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 26

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehälter zur Verfügung steht und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn sie in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke eingefüllt und zur Abfuhr bereitgestellt werden oder im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll, Elektro-/Elektronikgeräte, Metalle nach § 18 der Satzung) zur Abfuhr bereitgestellt worden sind.
- (3) Die Abfälle gehen mit der Einsammlung durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband in dessen Eigentum über. Der Bergische Abfallwirtschaftsverband ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 27 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Leichlingen und für die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Bergischen Abfallwirtschaftsverband werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes erhoben.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. nach § 4 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Bergischen Abfallwirtschaftsverband zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 2. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes anschließt;
 3. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung unter Beachtung von § 17 Abs. 4 überlässt;
 4. entgegen § 7 Abs. 4 „Abfälle zur Verwertung“ an der Abfallstelle nicht von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt hält;
 5. entgegen § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 1 und 2 keine Pflicht-Restmülltonne in einer nach Einwohnergleichwerten festgesetzten Größe benutzt;
 6. entgegen § 10 ausgeschlossene Abfälle nicht in einer vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband vorgegebenen oder einer anderen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt;
 7. entgegen § 10 Satz 3 schriftliche Nachweise über die Entsorgung von Abfällen auf Verlangen nicht vorlegt;
 8. vom Bergischen Abfallwirtschaftsverband bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 11 Abs. 1 bis 3 nicht zum Einfüllen von Abfällen benutzt;
 9. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 und §§ 13, 14, 15 Abs. 1 kein ausreichendes Mindest-Abfallvolumen vorhält;
 10. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 1 und § 15 Abs. 2 nach schriftlicher Aufforderung nicht den oder die erforderlichen Abfallbehälter aufstellt;
 11. entgegen § 12 Abs. 6 Satz 2 die Aufstellung des oder der erforderlichen Abfallbehälter nicht duldet;
 12. entgegen § 16 Abs. 3 Satz 2 und 3 die Abfallbehälter nach der Leerung nicht unverzüglich vom Ladeplatz zum Standplatz auf dem Grundstück zurückbringt bzw. durch einen Beauftragten zurückbringen lässt;
 13. entgegen § 18 Abs.1 Abfälle mit Sperrmüll vermischt;
 14. entgegen § 18 Abs. 2, 4, 8, 9 nicht zum Sperrmüll gehörende Abfälle zur Abfuhr bereitstellt;
 15. entgegen § 18 Abs. 3 ohne eigenen Antrag und erhaltenen Abholtermin Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte zur Abfuhr bereitstellt;
 16. entgegen § 18 Abs. 6 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte früher als am Abend vor dem Abfuhrtag herausstellt;
 17. entgegen § 18 Abs. 6 Sperrmüll, Metalle oder Elektro- und Elektronikgeräte so platziert, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet ist;

18. entgegen § 17 Abs. 3 auf dem Gebiet der Stadt Leichlingen Abfälle außerhalb der zugelassenen Abfallbehälter ablagert oder anderweitig beseitigt;
 19. entgegen § 17 Abs. 4 Abfälle in fremde Abfallbehälter einfüllt. Fremde Abfallbehälter sind solche, die nicht der Aufnahme des Abfalls von dem Grundstück dienen, auf dem die Abfälle angefallen sind;
 20. entgegen § 17 Abs. 1 bis 5 für bestimmte Abfälle vorgeschriebene Abfallbehälter oder Abfallsäcke mit anderen Abfällen befüllt oder beschädigt;
 21. entgegen § 17 Abs. 4 Nr. 4 Schadstoffe nicht über das Schadstoffmobil entsorgt oder nicht einem hierfür zugelassenen Entsorgungsunternehmen überlässt;
 22. Grün- und Bioabfälle nicht nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 4 Nr. 2 , § 11 und § 14 entsorgt;
 23. entgegen § 17 Abs. 4 Nr. 5 Elektro- und Elektronikgeräte entsorgt;
 24. entgegen § 17 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter / Abfallsäcke befüllt;
 25. entgegen § 17 Abs. 9 Glas, Alttextilien bzw. Schuhe oder Elektrokleingeräte außerhalb der zulässigen Zeiten in die Depotcontainer einwirft;
 26. entgegen § 26 Abs. 4 anfallende Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
 27. entgegen § 21 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentlichen Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet;
 28. entgegen § 21 Abs. 2 einen Eigentumswechsel nicht anzeigt;
 29. entgegen § 24 Abs. 1 Auskünfte verweigert;
 30. entgegen § 24 Abs. 2 satzungsgemäße Kontrollen nicht ermöglicht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Verbandsvorsteher.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.06.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen vom 25.11.2011 außer Kraft.

* Betrifft das Inkrafttreten der Abfallentsorgungssatzung vom 22.06.2012. Die vorstehende Fassung gilt, einschließlich der 5. Änderungssatzung vom 24.11.2017, ab dem 01.01.2018.

Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen (§ 3 Nr. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen)

Schadstoffhaltige Abfälle sind:

01. Farben-, Lackreste, Batterien, mit Ausnahme von Starterbatterien, ölhaltige Mischabfälle, Leuchtstoffröhren, Labor- und Chemikalienreste, usw.
02. Verkaufsverpackungen, die mit Resten oder Anhaftungen schadstoffhaltiger Stoffe behaftet sind, soweit dadurch eine Gesundheits- oder Umweltgefährdung gegeben ist
03. Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralölprodukte gemäß der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz
04. Im Krankenhausbereich oder bei Ärzten verwendete Verpackungen, die aus seuchenpolizeilichen oder hygienischen Gründen einer speziellen Entsorgung unterliegen
05. Salz- und Schwefelsäure, Rostumwandler, Metall- und Herdputzmittel, Backofenreiniger, WC-Reiniger
06. Abbeizmittel, Waschkonzentrate, Spülkonzentrate, Kalilauge, Natronlauge, Salmiakgeist, Abflussreiniger
07. Holzschutzmittel, Unkrautvernichter, Rattengift, Mottenschutzmittel
08. Kosmetika
09. Labor- und Fotochemikalien, feste Salze, Pflanzendünger, Fixier- und Entwicklungsbäder, Kaliumzyanid
10. Knopfzellen und Bleiakkus

Die o. g. Sonderabfälle werden bei den jeweiligen Sondermüllaktionen ausschließlich von Privathaushalten entgegengenommen.

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Leichlingen)

Abfallgruppen

01. Nachstehend nicht näher beschriebene Produktions- oder Verbrauchsrückstände
02. Nicht den Normen entsprechende Produkte
03. Produkte, bei denen das Verfalldatum überschritten ist

04. Unabsichtlich ausgebrachte oder verlorene oder von einem sonstigen Zwischenfall betroffene Produkte einschließlich sämtlicher Stoffe, Anlageteile usw., die bei einem solchen Zwischenfall kontaminiert worden sind
05. Infolge absichtlicher Tätigkeiten kontaminierte oder verschmutzte Stoffe (z. B. Reinigungsrückstände, Verpackungsmaterial, Behälter usw.)
06. Nichtverwendbare Elemente (z. B. verbrauchte Batterien, Katalysatoren usw.)
07. Unverwendbar gewordene Stoffe (z. B. kontaminierte Säuren, Lösungsmittel, Härtesalze usw.)
08. Rückstände aus industriellen Verfahren (z. B. Schlacken, Destillationsrückstände usw.)
09. Rückstände von Verfahren zur Bekämpfung der Verunreinigung (z. B. Gaswaschschlamm, Luftfilterrückstand, verbrauchte Filter usw.)
10. Bei maschineller und spanender Formgebung anfallende Rückstände (z. B. Dreh- und Fräsespäne usw.)
11. Bei der Förderung und der Aufbereitung von Rohstoffen anfallende Rückstände (z.B. im Bergbau, bei der Erdölförderung usw.)
12. Kontaminierte Stoffe (z. B. mit PCB verschmutztes Öl usw.)
13. Stoffe oder Produkte aller Art, deren Verwendung gesetzlich verboten ist
14. Produkte, die vom Besitzer nicht oder nicht mehr verwendet werden (z. B. in der Landwirtschaft, den Haushaltungen, Büros, Verkaufsstellen, Werkstätten usw.)
15. Kontaminierte Stoffe oder Produkte, die bei der Sanierung von Böden anfallen
16. Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören